



**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
für die Pflege von Software und/oder die Instandhaltung von Hardware**

- (AVB IT-Pflege) Ausgabe 01.07.2025 -

- 1.1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers, Integritätsklausel
- 1.2 Diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3 Die Leistungen haben den im Vertrag vereinbarten Standards und Normen des Auftraggebers sowie den anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten, zu entsprechen. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht. Die beim Auftraggeber bei Vertragsabschluss vorhandene Hard- und Softwareumgebung ist dem Auftragnehmer bekannt und steht übernommenen Pflegeleistungen nicht entgegen.
- 1.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistungen die Zielsetzung des Vertrages erfüllen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigt ist.
- 1.5 Der Auftragnehmer wird sich an die vertraglichen Vergütungsvereinbarungen halten. Vorbehaltlich Ziffer 13.4 setzt ein Anspruch auf geänderte Vergütung eine Vereinbarung über die Höhe dieser Vergütung vor Ausführung der Leistung voraus, die zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgt.
- 1.6 Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Vertrages die technische Entwicklung berücksichtigen und den Auftraggeber rechtzeitig auf sinnvolle Änderungen hinweisen.
- 1.7 Der Auftragnehmer wird seine Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch seine Mitarbeiter erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich fachlich geeignete und zuverlässige Mitarbeiter eingesetzt werden, die zu unbedingter Sorgfalt bei der Arbeit zu verpflichten sind. Führt der Auftragnehmer seine Leistungen beim Auftraggeber durch, setzt der Auftragnehmer Personal ein, das der deutschen Sprache mächtig ist. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, muss deren fachliche Qualifikation sichergestellt sein; weiterhin bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, kann eine Zustimmung aufgrund des Fehlens datenschutzrechtlicher Voraussetzungen verweigert werden.
- 1.8 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen insoweit nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Gesetzliche Weisungsrechte (z.B. gemäß dem Vergabe-, Datenschutz- oder Eisenbahnrecht sowie zur Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung) bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden.
- 1.9 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsbegünstigung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z. B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
- d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
- f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.
- Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.
- 1.10 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 1.11 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.9 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem

Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich

- a) auf 7 % des Nettoauftragswerts, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
- b) auf 5 % des Nettoauftragswerts, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
- c) auf 2 % des Nettoauftragswerts, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.9 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.10 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.9. Ziffer 1.10 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.12 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.9 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,

- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
- b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der „Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten“, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.13 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.9 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren.
- 1.14 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.9 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.15 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen sowie den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder mit sanktionierten Gütern im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse sowie den Umstand, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten natürlichen Person, Unternehmen oder Organisation werden, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Geltendmachung von Schadenersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.14 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2 Zusammenarbeit, Lieferkettensorgfaltspflichten

- 2.1 Der Auftragnehmer stimmt, soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, die wesentlichen Arbeitsschritte seiner Leistungen vor Beginn der Ausführung und vor endgültiger Erbringung mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers ab; die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber zum Stand der Vertragserfüllung ohne besondere Vergütung erforderliche Auskünfte, gewährt ihm auf Anforderung in seinen Geschäftsräumen Einblick in seine die Vertragsausführung betreffenden Unterlagen und wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber notwendig ist. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

- 2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber notwendig ist.

- 2.3 Der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich zur fachlichen Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer bevollmächtigt. Er ist nicht berechtigt, vertragsgestaltende Erklärungen (z.B. Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages) abzugeben.

- 2.4 Die Vertragsparteien unternehmen angemessene Anstrengungen, um die menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen aus dem vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct) einzuhalten.

3 Fehlerbeseitigung, Hotline

- 3.1 Hat der Auftragnehmer im Rahmen der Softwarepflege oder der Hardwareinstandhaltung die Fehlerbeseitigung übernommen, ist er verpflichtet, nach Eingang der Fehlermeldung des Auftraggebers die Fehlerursachen zu ermitteln (nachfolgend: zu reagieren) und zu beseitigen. Kann der Auftragnehmer die Fehlerursachen nicht

beseitigen, hat er Maßnahmen zur Umgehung oder Überbrückung der Fehler zu treffen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Anpassung der Dokumentation.

Angezeigte Fehler bearbeitet der Auftragnehmer innerhalb folgender Fristen:

- Fehlerklasse 1:

Die Fehlerklasse 1 ist gegeben, wenn eine zweckentsprechende wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der zu pflegenden Software oder der instandzuhaltenden Hardware nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt ist oder wenn die zu pflegende Software oder die instandzuhaltende Hardware Ursache für einen Produktionsstillstand ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren und den Fehler anschließen unverzüglich zu beseitigen.

- Fehlerklasse 2:

Die Fehlerklasse 2 ist gegeben, wenn eine zweckentsprechende wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der zu pflegenden Software oder der instandzuhaltenden Hardware nur mit Einschränkungen möglich ist oder wenn die Software Ursache für erhebliche Produktionseinschränkungen ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer spätestens zwei Stunden nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren und den Fehler anschließend unverzüglich zu beseitigen.

- Fehlerklasse 3:

Die Fehlerklasse 3 ist gegeben, wenn die zu pflegende Software oder die instandzuhaltende Hardware trotz des Fehlers im Wesentlichen nutzbar ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer spätestens zwei Arbeitstage nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren und den Fehler anschließend unverzüglich zu beseitigen.

Die unverzügliche Fehlerbeseitigung ist ohne Unterbrechung und mit ausreichendem Personaleinsatz durchzuführen.

- 3.2 Beinhaltet der Vertrag Leistungen der Softwarepflege liefert der Auftragnehmer Updates bzw. Releases frei von Viren, die nach dem Stand der Technik bekannt sind. Zusammen mit der Lieferung von Updates bzw. Releases hat der Auftragnehmer die zugehörige Softwareokumentation zu liefern bzw. anzupassen. Erfordert der Einsatz von Releases beim Auftraggeber Anpassungen der bei ihm vorhandenen Hard-/ Softwareumgebung, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gleichzeitig mit dem Releaseangebot darauf hinzuweisen.
- 3.3 Beinhaltet der Vertrag Leistungen der Hardwareinstandhaltung hat der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentation zu übergeben. Vom Auftragnehmer ausgebaute schadhafte Teile der Hardware, die durch neue oder fehlerfreie Teile ersetzt worden sind, gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Auftragnehmer ist für den Abtransport der ausgebauten Teile verantwortlich, sofern die Leistung nicht am Sitz des Auftragnehmers erbracht worden ist.
- 3.4 Im Rahmen des Hotline-Services berät und unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber telefonisch bei Anwendungsproblemen sowie bei der Beseitigung bzw. temporären Überbrückung kleiner Fehler.

4 Leistungen des Auftraggebers

- 4.1 Ändert der Auftraggeber während der Dauer des Vertrages seine Hard- oder Software, hat er den Auftragnehmer darüber in Textform zu informieren, sofern sich die Änderung auf die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirkt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte oder für ihn erkennbare nachteilige Auswirkungen der Änderung in Textform unterrichten. Die Informationspflicht des Auftraggebers besteht nicht, wenn der Auftraggeber die Änderungen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchgeführt hat.
- 4.2 Der Auftraggeber wird alle erforderlichen Unterlagen und Informationen im üblichen Umfang zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zur Fehlerdiagnose und -beseitigung benötigt, sowie den erforderlichen Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Hardware bzw. Software gewähren. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer notwendige Maschinen-/ Rechnerkapazitäten und Daten zur Verfügung zu stellen. Die vorstehend genannten Leistungen erbringt der Auftraggeber unentgeltlich. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, sich an der Fehlerdiagnose und -beseitigung zu beteiligen.

5 Abnahme

- 5.1 Der Auftraggeber testet die ihm im Rahmen der Softwarepflege gelieferten Updates, Releases, Ersatzprogramme etc. und erklärt nach spätestens einem Monat die Abnahme oder verweigert diese begründet. Die Software nebst Dokumentation gilt als abgenommen, wenn

der Auftraggeber die Abnahme innerhalb eines Monats nach Lieferung nicht verweigert hat oder wenn der Auftraggeber die Software vorbehaltlos produktiv nutzt.

- 5.2 Hat der Auftragnehmer andere abnahmefähige Leistungen erbracht, bietet er sie dem Auftraggeber an und fordert ihn in Textform zur Abnahme auf. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, gilt Ziffer 5.1 entsprechend.

6 Abtretung, Aufrechnung

- 6.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 6.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- 6.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

7 Übereignung von Unterlagen, Nutzungsrecht, gewerbliche Schutzrechte

- 7.1 Der Auftragnehmer wird die von ihm anlässlich der Vertragserfüllung zu erbringenden Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber unmittelbar zur Verfügung stellen. Werden Arbeitsergebnisse in elektronischer Form geschuldet, wird der Auftragnehmer diese in einem branchenüblichen, digitalen Format übermitteln.
- 7.2 Pflegt der Auftragnehmer eine Standardsoftware, erhält der Auftraggeber an der vom Auftragnehmer im Rahmen der Softwarepflege gelieferten Software (Ersatzprogramme, Releases, Updates etc.) und Dokumentationen ohne besondere Vergütung zum Zeitpunkt ihrer Überlassung an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (Software, Dokumentation, Quellcode etc.) des Auftragnehmers auf Dauer das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte dingliche Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf die mit ihm verbundenen Konzernunternehmen zu übertragen. Der Auftraggeber ist zur Vervielfältigung der im Rahmen der Pflege gelieferten Software nebst Dokumentation berechtigt, soweit dies zu Zwecken des Vertrages erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht des Auftraggebers, die Software zu vervielfältigen, bleiben unberührt. Darüber hinaus ist dem Auftraggeber die Vervielfältigung der Software untersagt.
- 7.3 Pflegt der Auftragnehmer eine Individualsoftware des Auftraggebers, erhält der Auftraggeber an der vom Auftragnehmer im Rahmen der Softwarepflege gelieferten Software (Ersatzprogramme, Releases, Updates etc.) und Dokumentationen ohne besondere Vergütung, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auf Dauer das unwiderrufliche, ausschließliche, örtlich unbeschränkte und übertragbare dingliche Recht, die Software nebst Dokumentation auf sämtliche – auch bislang noch nicht bekannte – Nutzungsarten zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, weiterzuentwickeln oder zu ändern, sie im Internet zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.
- 7.4 Hält der Auftragnehmer Hardware instand, erhält der Auftraggeber an der gelieferten Dokumentation der Instandhaltungsleistungen und sonstigen Unterlagen ohne besondere Vergütung zum Zeitpunkt ihrer Überlassung auf Dauer das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte und frei übertragbare dingliche Nutzungsrecht. Der Auftraggeber darf die Dokumentation auf alle – auch bislang noch nicht bekannte – Nutzungsarten nutzen und sie insbesondere vervielfältigen, ändern, sie im Internet zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.
- 7.5 Soweit die Arbeitsergebnisse vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder Dritter enthalten, sichert der Auftragnehmer zu, dass der Auftraggeber diese Rechte und Industriedaten wie vorbeschrieben nutzen darf. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an diesen Rechten einschließlich sämtlicher Materialien, Techniken und Arbeitsmethoden sowie Know-how ein nicht ausschließliches, im Übrigen aber den vorgenannten Bestimmungen entsprechendes Nutzungsrecht ein, soweit dies zu der vorbeschriebenen Nutzung von Arbeitsergebnissen erforderlich ist und soweit dies nicht ohnehin zu dem vereinbarten Leistungsumfang gehört.
- 7.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Beendigung des auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

8 Sachmängelansprüche

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistung frei von Mängeln und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist.
- 8.2 Festgestellte Mängel meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist.

- 8.3 Angezeigte Mängel hat der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, gilt Ziffer 14.2 entsprechend.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für alle Rechte und Ansprüche aus mangelhafter Leistung beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie beginnt mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist für das Zusammenwirken aller Teilleistungen (Gesamtleistung) mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung vom Auftraggeber produktiv genutzt, beginnt die Verjährungsfrist mit dem ersten Tag der vorbehaltlosen produktiven Nutzung.
- 8.5 Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Aus einer vereinbarten Garantie hat der Auftraggeber mindestens alle Ansprüche und Rechte, die ihm gesetzlich bei Mängeln der Leistung zustehen.
- 8.6 Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Berichtigung der Dokumentation, sofern die Dokumentation von der Pflichtverletzung des Auftragnehmers betroffen ist.
- 8.7 Liefert der Auftragnehmer zur Beseitigung von Sachmängeln Updates, Upgrades oder eine neue Fassung der Software oder stellt er eine reparierte oder neue Hardware bereit, hat er auf seine Kosten deren Funktionsfähigkeit beim Auftraggeber herbeizuführen und die dazugehörige Dokumentation in deutscher Sprache und in ausgedruckter sowie elektronischer Form zu liefern.
- 8.8 Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.4 verlängert sich bei berechtigter Mängelrüge um den Zeitraum, während dessen die Software oder Hardware nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann; dies gilt für die Pflegeleistung im Ganzen. Gesetzliche Vorschriften über die Hemmung der Verjährung bleiben unberührt.
- 8.9 Die Kosten der Mängelsuche bei berechtigter gerügten Mängeln trägt der Auftragnehmer. Unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Abstimmung bei der Suche nach berechtigter gerügten Mängeln, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle nachgewiesenen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelsuche entstehen.
- 8.10 Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen.
- 9 Schutzrechtsverletzungen**
- 9.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf seine Kosten dazu verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 9.2 Liefert der Auftragnehmer zur Beseitigung von Rechtsmängeln Updates, Upgrades oder eine neue Fassung der Software, hat er auf seine Kosten deren Funktionsfähigkeit beim Auftraggeber herbeizuführen und die dazugehörige Dokumentation in deutscher Sprache und in elektronischer Form zu liefern.
- 9.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber die damit verbundenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers der anspruchsbegründenden Umstände. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 9.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.
- 10 Haftpflichtversicherung**
- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus dem Vertrag durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:
- Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden € 2.500.000,00
 - Für Vermögensschäden € 500.000,00.
- 10.2 Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zwei Mal zur Verfügung stehen.
- 11 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rückgabe von Unterlagen**
- 11.1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes sowie des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) einhalten.
- Die Vertragsparteien werden darüber hinaus die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei erlangten Informationen, Unterlagen oder Gegenstände über personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie als vertraulich gekennzeichnete oder aus sonstigen Gründen als vertraulich zu bewertende Informationen, geheim halten, unabhängig davon, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise z.B. digital verkörpert übermittelt wurden.
- Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die als vertraulich zu wertenden Informationen entsprechend gekennzeichnet oder technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen unterworfen sind. Sofern die auszutauschenden Informationen im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses nach dem GeschGehG genügen, unterfällt diese Information nach dem Willen der Vertragsparteien dennoch der Geheimhaltungsverpflichtung, sofern es sich für die andere Vertragspartei erkennbar um eine geheim zu haltende Information handelt.
- 11.2 Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen geheim halten, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz vor einem unberechtigten Zugriff treffen und Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwenden. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen beinhalten auch an den aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes gemäß DS-GVO. Sofern die überlassende Vertragspartei entsprechende Vorgaben für die Geheimhaltung besonders sensibler Informationen entsprechend unterschiedlicher Geheimhaltungsstufen macht, hat die andere Vertragspartei diese Informationen entsprechend dieser Vorgaben zu verwahren. Die Vertragsparteien können von der jeweils anderen Vertragspartei verlangen, über Art und Umfang ihrer Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden bzw. diese nachzuweisen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen oder Gegenstände, für die die empfangene Vertragspartei nachweisen kann, dass (1) diese zur Zeit ihrer Übermittlung durch die überlassende Vertragspartei bereits insgesamt oder in ihrer Anordnung und Zusammensetzung, den Personen die üblicherweise mit diesen Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres und ohne Verstoß zugänglich waren, oder (2) ohne einen Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt allgemein zugänglich werden, oder (3) die von der empfangenden Vertragspartei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nachweislich selber gewonnen wurden, oder (4) die der empfangenden Vertragspartei auf gesetzliche Weise und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung von einem berechtigten Dritten bekannt gemacht wurden.
- Sofern eine Vertragspartei aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, wird diese Vertragspartei den Inhaber der vertraulichen Information hierüber unverzüglich schriftlich informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber der vertraulichen Information erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, um eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon zu erwirken.
- 11.3 Die Vertragsparteien werden alle von ihnen aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragsanbahnung und mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betrauten Personen – Angestellten oder Dritten – entsprechend verpflichten und diese Verpflichtung der anderen Vertragspartei auf Verlangen nachzuweisen. Die Vertragsparteien werden darüber hinaus, die vertraulichen Informationen nur gegenüber denjenigen Personen offenlegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den vertraglich vereinbarten Zweck angewiesen sind.

- 11.4 Mit der Überlassung der Informationen ist keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen an die andere Vertragspartei verbunden, sofern in den weiteren Bestimmungen des Vertrages nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird. Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung weder in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich verwerten oder nachahmen (insbesondere im Wege des sog. Reverse Engineering), noch durch Dritte verwerten oder nachahmen lassen, noch insb. auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marke, Designs, Patente und Gebrauchsmuster anmelden, sofern diese Nutzung der vertraulichen Informationen nicht der Zweckbestimmung des Vertrages folgt.
- 11.5 Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre vorstehenden Pflichten verletzt. Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche oder Rechte (z.B. nach dem GeschGehG) bleiben unberührt. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben nach Vertragsende oder Kündigung für einen weiteren Zeitraum von 5 (fünf) Jahren bestehen.
- 11.6 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben oder auf Anforderung sicher zu löschen oder zu vernichten. Dem Auftragnehmer steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- 11.7 Sofern mit der Ausführung einer Leistung durch den Auftragnehmer auch Tätigkeiten verbunden sind, für die nach Auffassung des Auftraggebers der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO oder einer anderen datenschutzrechtlichen Vereinbarung erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Grundlage des Standardvertragsmusters des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit den entsprechenden individuell erforderlichen Ergänzungen unverzüglich zu verhandeln und abzuschließen. Bei Leistungen mit Auslandsbezug ist der Auftragnehmer entsprechend dazu verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag oder andere datenschutzrechtliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mustervertrags abzuschließen.
- 11.8 Unbeschadet der obigen Regelungen darf der Auftragnehmer Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Dritte geben. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Circa-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erlaubt.
- 12 Kündigung**
- 12.1 Ist in Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis zum Gegenstand haben, vertraglich weder eine bestimmte Laufzeit noch eine Kündigungsfrist fest vereinbart, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist 3 Monaten zu kündigen.
- 12.2 Beinhaltet der Vertrag Leistungen der Softwarepflege ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals außerordentlich zu kündigen, wenn er die zu pflegende Software dauerhaft außer Betrieb nimmt.
- 12.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei einem erheblichen Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct) genannten Grundsätze und Anforderungen, oder wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Sofern die Beseitigung der Vertragsverletzung möglich ist, darf das Recht zur fristlosen Kündigung erst nach dem erfolglosen Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung ausgeübt werden.
- 12.4 Der Auftraggeber ist ebenfalls zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Auftragnehmer wiederholt die fristgerechte Zahlung von Unterauftragnehmern unterlässt oder (ii) vertraglich vereinbarte Bürgschaften nicht gestellt werden oder (iii) das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 12.5 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 13 Änderung der Leistung, Zusätzliche Leistung**
- 13.1 Der Auftragnehmer hat bei Abschluss des Vertrages die bei derartigen Leistungen üblichen Änderungen und Schwierigkeiten bereits berücksichtigt. Infolgedessen ist der Auftraggeber berechtigt, die sich im Rahmen einer Konkretisierung ergebenden Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen, ohne dass sich dadurch die Bedingungen des Vertrages ändern.
- 13.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Abnahme vom Auftragnehmer schriftlich die Änderung der Leistung oder zusätzliche Leistungen zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderung oder die zusätzlich übertragenen Leistungen auszuführen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist. Die Auswirkungen auf Vertragstermine und Vergütung sind schriftlich durch Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Sofern im Nachtrag keine Änderung der Vergütung oder der Termine vereinbart wird, ist die geänderte bzw. zusätzliche Leistung im Rahmen der bestehenden Vergütungs- bzw. Terminvereinbarungen auszuführen.
- 13.3 Zeigt sich bei der Ausführung von Änderungen oder zusätzlichen Leistungen, dass für die Änderungsforderung bzw. Forderung auf zusätzliche Leistungen ein Fehler des Auftragnehmers bei der Ausführung des Vertrages ursächlich ist, werden die Vereinbarungen über die Änderung der Vergütung sowie der Termine hinfällig.
- 13.4 Beinhaltet der Vertrag Leistungen der Hardwareinstandhaltung und erhöht oder verringert sich der Bestand des Auftraggebers an der im Vertrag genannten Hardware, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Bestandsänderung unverzüglich in Textform mit. Mit Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer gilt der Bestand als entsprechend geändert. Ändert sich der Leistungsumfang des Auftragnehmers auf Grund der Bestandsänderung um mindestens 5%, verpflichten sich die Parteien zur Anpassung der Pauschalvergütung. Für die Anpassung gelten die Regelungen des Vertrags, andernfalls das Gesetz.
- 14 Leistungszeit, Verzugsstrafe**
- 14.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine bzw. -fristen des Auftragnehmers sind bindend.
- 14.2 Gerät der Auftragnehmer mit einer Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug oder kann die Leistung auf Grund von Mängeln nicht termin- bzw. fristgerecht abgenommen werden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10 % davon, zu verlangen. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, solange die Lieferung/Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die termin-/fristgerechte Werkleistung auf Grund von Mängeln nicht abgenommen wird.
- 14.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Termine bzw. Fristen führen können. Der Auftragnehmer wird weiterhin dem Auftraggeber eine Behinderung bei der Ausführung des Vertrages wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des Auftraggebers anzeigen.
- 15 Vergütung, Rechnung, Zahlung**
- 15.1 Vorbehaltlich Ziffer 13.4 ist die im Vertrag festgelegte Vergütung ein Festpreis und gilt einschließlich Verpackung und Transport. Mit dieser Vergütung sind auch sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, Versicherung etc. – abgegolten. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 15.2 Die Vergütung enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung einzuhalten. Diese sind im Lieferantenportal (<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung>) zu finden oder können jederzeit beim Auftraggeber angefordert werden.
- Die fällige und durchsetzbare Vergütung ist 21 Kalendertage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. § 353 HGB findet keine Anwendung. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers. Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten



Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet worden ist.

16 Form, Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sprache

- 16.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung in Textform zu vereinbaren. Jede Partei kann nachträglich eine Beurkundung in schriftlicher oder elektronischer Form fordern. Für die Einhaltung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.
- 16.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 16.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ungeachtet des Sitzes der abrufenden Stelle. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- 16.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sämtliche Unterlagen sind auf Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen auf Deutsch abzugeben.

17 Konzernübertragungsklausel

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihm verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen sowie die Verpflichtung nach Ziffer 11.4 dieses Vertrages bleiben unberührt.

18 Vertragsstrafegesamtbegrenzung

Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus einem Einzelvertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 1.10 und Ziffer 1.11 (Integritätsklausel) sowie von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt davon unberührt.

19 Verwendung von KI

- 19.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen ohne vertragliche Regelung oder vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform keine KI-Technologie enthalten.
- 19.2 KI-Technologie bezeichnet alle KI-Systeme und KI-Modelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck) im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz („KI-VO“) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 19.3 Im Falle einer Zuwiderhandlung kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, bleiben unberührt.

□